

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg
im Freistaat Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 1. März 1934.) 26. Stück.

Inhalt:

- Nr. 79. Gesetz vom 12. Februar 1934, betreffend die Vereinigung der Kirchengemeinden Bant, Heppens und Neuende.
- Nr. 80. Gesetz vom 23. Februar 1934, betreffend die Ausführung von Denkmalsarbeiten auf den kirchlichen Friedhöfen.
- Nachrichten.

N^o. 79.

Gesetz, betreffend die Vereinigung der Kirchengemeinden Bant, Heppens und Neuende.

Oldenburg, den 12. Februar 1934.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Die Kirchengemeinden Bant, Heppens und Neuende werden zu einer Kirchengemeinde Rüstlingen vereinigt.

Die Kirchengemeinde Rüstlingen wird Rechtsnachfolger der bisherigen drei Kirchengemeinden.

§ 2.

Die bisherigen Pfarrbezirke bleiben bestehen. Eine Änderung ihrer Grenzen und die Verteilung der pfarramtlichen Geschäfte geschehen nach Maßgabe des § 45 Abs. 3 der Kirchenverfassung.

§ 3.

Der Kirchenrat der Kirchengemeinde Rüstringen besteht aus

10 Kirchenältesten, die im Bezirk der bisherigen Kirchengemeinde Bant wohnen,

8 Kirchenältesten, die im Bezirk der bisherigen Kirchengemeinde Heppens wohnen,

6 Kirchenältesten, die im Bezirk der bisherigen Kirchengemeinde Neuende wohnen.

Dieses Zahlenverhältnis bleibt auch dann maßgebend, wenn die kirchlichen Gemeindevertretungen künftig anderweitig zusammengesetzt werden sollten.

Erstmalig werden in den nach Abs. 1 zu bildenden Kirchenrat diejenigen Mitglieder der Kirchenräte der bisherigen drei Kirchengemeinden berufen, denen bei der letzten Wahl gemäß den Vorschriften des Wahlgesetzes die der Reihenfolge nach ersten Sitze zugeteilt sind.

Die Ausschüsse des Kirchenrats sind in der Weise zu besetzen, daß die Mitglieder je zu einem Drittel in dem Bezirk einer der bisherigen drei Kirchengemeinden wohnen.

§ 4.

Der Vorsitz im Kirchenrat wechselt alle 2 Jahre unter den drei Pfarrern, die in jedem Bezirk der bisherigen Gemeinden das höchste Dienstalter haben.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Alle zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburger, den 12. Februar 1934.

Oberkirchenrat.

Ahlhorn.

Nr. 80.

Gesetz, betreffend die Ausführung von Denkmalsarbeiten auf den kirchlichen Friedhöfen.

Oldenburger, den 23. Februar 1934.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Die Ausführung und Unterhaltung eines Grabdenkmals (Art. 7 des Gesetzes, betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen, in der Fassung des Gesetzes vom 7. Februar 1913) ist nur solchen Personen gestattet, die im Besitz einer Zulassungskarte gemäß § 2 dieses Gesetzes sind.

§ 2.

Die Zulassungskarte wird vom Oberkirchenrat auf Antrag der Zwangsinnung für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk des Landesteils Oldenburg ausgestellt; die Handwerkskammer Oldenburg ist vorher zu hören.

Die Zulassungskarte kann vom Oberkirchenrat in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 zurückgezogen werden.

§ 3.

Der Inhaber einer Zulassungskarte ist verpflichtet, die Karte den Beauftragten der Kirchengemeinden auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1934 in Kraft.

Alle zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Oberkirchenrat im Verwaltungswege erlassen.

Oldenburg, den 23. Februar 1934.

Oberkirchenrat.

A h l h o r n.

Nachrichten.

Auf ihr Ansuchen treten in den Ruhestand
zum 1. April 1934 Kirchenrat Meyer = Huntlosen,
zum 1. Mai 1934 Pfarrer Engelbart = Schortens.

Der Pfarrer Rohden = Elisabethsehn ist gemäß § 53 Ziffer 1 a der Kirchenverfassung mit dem 15. April 1934 zum 2. Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Ganderkesee ernannt worden.

Mit der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes in der Kirchengemeinde Bokhorn ist vom 15. März 1934 ab der Pfarrer i. R. Boche aus Bremen beauftragt worden.

Nach Mitteilung der Reichskirchenregierung sind der stud. theol. Falke und der Verbandsdirektor Wiesemann, denen vor einiger Zeit ein Auftrag erteilt war, einen Zusammenschluß evangelischer Versicherungsunternehmungen durchzuführen, nach ausdrücklicher Zurücknahme des Auftrages nicht mehr berechtigt, auf diesem Gebiete tätig zu werden.